



RICHTLINIEN FÜR PFERDEBESITZER UND ZÜCHTER IM ÖSTERREICHISCHEN LIPIZZANERZUCHTVERBAND – ÖLZV



ÖSTERREICHISCHER LIPIZZANERZUCHTVERBAND- ÖLZV

Vereinssitz: A 7431 Bad Tatzmannsdorf ZVR: 930512319

Sekretariat:

Reiters Burgenlandresort, Am Golfplatz 1, Bad Tatzmannsdorf

EINLEITUNG

Der Österreichische Lipizzaner Zuchtverband ÖLZV betreut als anerkannte Zuchtorganisation Lipizzanerzüchter in ganz Österreich.

Mit diesen „Richtlinien für Pferdebesitzer und Züchter“ möchten wir Züchter und Pferdehalter des Lipizzanerpferdes über ein paar wichtige Informationen und Auszüge aus dem ÖLZV-Zuchtprogramm informieren. Diese Information erfolgt auch im Interesse einer effektiven und raschen Erledigung ihrer Anliegen im Zusammenhang mit dem Ausstellen von Pferdepässen und anderen Urkunden, z.B. über Anerkennungen und Auszeichnungen von Zuchtpferden.

ZUCHTPFERDE

Alle Pferde der Rasse Lipizzaner können ab einem Alter von 3 Jahren als Zuchtpferde eingesetzt werden, sofern sie eine vollständige und der Rasse entsprechende Abstammung besitzen.

Empfohlen wird in jedem Fall die Identifikation des Pferdes, die Einhaltung der erwünschten Richtmaße und eine Beurteilung durch den Zuchtvverband. **Anmeldung gewünschter Zuchtbuchaufnahmen** richten Sie bitte rechtzeitig an den ÖLZV

Von neu aufzunehmenden Pferden aus einem anderen Lipizzaner Zuchtvverband (aus Österreich oder dem Ausland) ist der vollständige Abstammungsnachweis und die zucht- und identifikationsrelevanten Seiten aus dem Pferdepass zur Verfügung zu stellen.

FOHLEN

Die Meldung der Fohlengeburt sollte innerhalb 8 Wochen nach derselben beim ÖLZV erfolgen. Dann können auch noch rechtzeitig alle Unterlagen zugesendet werden, die für die Aufnahme des Fohlens benötigt werden.

Die **Abfohlmeldung** mit dem ÖLZV-Formular kann gemeinsam mit dem Tierarzt gemacht werden, da dieser das Fohlen zu diesem Zeitpunkt chippt. Für ein optimales Diagramm befindet sich ein weiterer Vordruck auf der Homepage des ÖLZV, der vom Tierarzt vollständig ausgefüllt wird und dann mittels „Scan“ direkt in den Pass eingefügt werden kann.

Da der Pass ein Pferdeleben lang gültig bleibt, sollten auch Fotos mit allfälligen weißen Abzeichen zur Verfügung gestellt werden, auch wenn das

Pferd später ein Schimmel wird. Auf Wunsch kann ein geeignetes Foto auch in den Pass eingefügt werden.

Bei der **Fohlenaufnahme** wird vom Tierarzt ein Transponder (Microchip) implantiert, der in **Österreich mit 040** beginnt. Transponder, die mit 9 beginnen, sind für Pferde nicht zugelassen. Gleichzeitig ist vom Tierarzt auch eine **Haarprobe** zu nehmen (ca 30-50 Mähnen- bzw. Schweifhaare mit Wurzeln) und an ein anerkanntes genetisches Institut zur Abstammungssicherung zu senden. Der Befund muss unbedingt bestätigen, dass Vater und Mutter nicht bezweifelt werden.

Für den **Antrag zur Registrierung des Fohlens /Pferdes und zur Ausstellung eines Pferdepasses** sind an den Zuchtverband die folgenden Unterlagen im Original zu übermitteln:

- Fohlenaufnahme mit allen Daten und Diagramm
- Mindestens drei (3) nicht aufgeklebte, unverwendete Microchip-Sticker

Wichtig: die **Betriebsnummer** (VIS) des Pferdehalters. Die Registrierung und damit Ausstellung eines Pferdepasses ist nur mit der Eingabe der VIS-Nummer des Halters oder Züchters möglich.

PFERDEPASS

Der Pferdepass ist der Ausweis des Pferdes (statt Ohrmarken) und muss daher immer beim Pferd sein! Er wird vom Erstregistrator des Pferdes ausgestellt und dem Pferdebesitzer ausgehändigt. Der Erstregistrator eines in Österreich geborenen Rassepferdes ist der jeweilige Zuchtverband, bei dem der Züchter des Pferdes Mitglied ist.

Der Pferdepass ist ein offizielles Dokument, es bleibt stets im Eigentum des Erstausstellers (Zuchtverband) und darf nur von diesem bearbeitet oder bei notwendigen Korrekturen verändert werden.

Ausgenommen sind nur die Seiten für die Einträge der Impfungen, Laborergebnisse, Kastration, Arzneimittelgaben usw. (Tierarzt-Seiten).

Für ein Pferd darf es nur einen einzigen Pass geben. Die Lebensnummer (UELN) des Pferdes wird vom Erstregistrator festgelegt und darf **niemals** verändert werden. Dies gilt insbesondere für Pferde, die von einem anderen Zuchtverband oder Staat kommen.

Aus dem Pferdepass muss hervorgehen, ob das Tier zur Schlachtung vorgesehen ist oder ob eine Schlachtung niemals erfolgen darf. Dieser Eintrag wird vom Antragsteller, meist vom Züchter des Fohls, bestimmt. Geändert werden kann nur der Status Schlachtpferd in „Schlachtung verboten“ und muss auf Seite 9 des neuen Pferdepasses vom Tierarzt und / oder Zuchtverband bestätigt sein.

Für die Ausstellung eines Pferdepasses inkl. Abstammung müssen dem Aussteller (Zuchtverband) folgende Daten zur Verfügung stehen:

- > **Nationale des Pferdes:** Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Farbe, Abzeichen, MicrochipNr. mit Einkleber, DNA-Marker-Befund des Gen-Instituts
- > **Pass-Antragsteller:** Züchter / Besitzer / Pferdehalter mit Namen, Adresse, TelefonNr. /E-Mail für Rückfragen, VIS-Nr. und Geburtsdatum.
- > **Abstammungsnachweise** der Eltern des Pferdes in Kopie
- > **Aufnahmeprotokoll** des Zuchtverbands oder Tierarztes inkl. Bestätigung mit Ort und Datum und **Diagramm** (Grafik mit Einzeichnung der Wirbel und Abzeichen, Beschreibung des Pferdes)

Für Pferde, die bei der Beantragung und Ausstellung des Pferdepasses älter als ein Jahr sind, kann Schlachtung gesetzlich nicht mehr möglich sein. Alle Anträge an den Zuchtverband, der den Pass ausstellen soll, müssen vollständig und unbedingt gut lesbar sein.

Fehler im Pass oder auf dem Abstammungsnachweis sind dem Aussteller umgehend mitzuteilen, der Pass oder die Urkunde sind an den Aussteller zur Korrektur zurück zu senden.

Bei Verlust des Passes ist bei einem Amt (Gemeinde oder Polizei) eine Verlusterklärung auszufüllen und gemeinsam mit den Daten und dem Diagramm des Pferdes (siehe oben) an den Aussteller zu senden. Sind die Daten gesichert, kann ein Duplikat mit Abstammung ausgestellt werden. Andernfalls kann nur ein Ersatzpass ausgestellt werden.

In jedem Fall ist Schlachtung nicht mehr möglich.

Bei Schlachtung oder Tod des Pferdes

ist der Pass an den Schlachtbetrieb, den Tierkörperentsorger oder die BH abzugeben.

Möchten Sie ihn als Erinnerung zurück, legen Sie ein ausreichend großes und ausreichend frankiertes Kuvert mit Ihrer Adresse in den Pass.